§ 33 Dienstsiegel

(1) [1]Jede Schule mit Ausnahme der Schulen, die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) in der jeweils gültigen Fassung in einem staatlichen beruflichen Schulzentrum zusammengefasst sind, führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen; ebenso führt jedes staatliche berufliche Schulzentrum ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen. [2]Das Dienstsiegel enthält die amtlich festgelegte Bezeichnung der Schule bzw. des Schulzentrums und im oberen Halbbogen das Wort „Bayern“; darüber hinaus führen Fachoberschulen und Berufsoberschulen den Zusatz „Berufliche Oberschulen“. [3]Das Dienstsiegel kann nur beim Bayerischen Hauptmünzamt bestellt werden.

(2) [1]Das Dienstsiegel ist sicher aufzubewahren und vor Missbrauch und Verlust zu schützen. [2]Sein Gebrauch und seine Aufbewahrung sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu überwachen. [3]Der Verlust ist unverzüglich dem Bayerischen Hauptmünzamt anzuzeigen.

(3) [1]Die Zeugnisse sind, soweit dies in den Schulordnungen vorgesehen ist, mit dem Dienstsiegel von Hand zu versehen. [2]Im Übrigen darf das Dienstsiegel nur verwendet werden,

1. in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen,

2. wenn an die Form und die Beweiskraft des Dokuments besondere Anforderungen zu stellen sind (z.B. Urkunden, Ausweise).